



HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2019

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 18.01.2019

Warten auf den Abschluss von 4.200 Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Angaben des Kultusministeriums wurden rund 4.200 Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte in Folge der Teilnahme an einem Streik im Juni 2015 eingeleitet. In seiner Antwort auf Drucksache 19/2907 erklärte Kultusminister Lorz im Januar 2016, dass die Durchführung mehrerer tausend Disziplinarverfahren landesweit zweifelsohne eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Staatlichen Schulämter darstelle. Dessen ungeachtet würden die Hinweise gemäß dem genannten Erlass mit großer Tatkraft umgesetzt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die hierfür zuständigen Staatlichen Schulämter haben, unterstützt durch das Kultusministerium, seinerzeit flächendeckend Disziplinarverfahren gegen die verbeamteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Streiks vom Juni 2015 eingeleitet, da sich die Streikteilnahme nach hiesiger Rechtsauffassung als Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten und damit als Dienstvergehen darstellt. Vor dem Hintergrund mehrerer damals beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängiger Verfassungsbeschwerden wurden die Disziplinarverfahren im Mai 2016 gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) ausgesetzt. Mit Urteil vom 12.06.2018 (Az. 2 BvR 1738/12 u.a) entschied das BVerfG, dass das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums vom Gesetzgeber zu beachten sei, mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang stehe und insbesondere mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Da für die verfahrensbeteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit bestand, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einzulegen, wurde im Juni 2018 sowie (nach entsprechenden Presseankündigungen zur Erhebung der Beschwerde durch elf Lehrkräfte) im Dezember 2018 entschieden, die Disziplinarverfahren weiterhin bis zum Abschluss dieser Verfahren vor dem EGMR auszusetzen.

In den hierzu ergangenen Erlassen des Kultusministeriums wurde stets darauf hingewiesen, dass durch die schwebenden Disziplinarverfahren im Rahmen des rechtlich Zulässigen keine Nachteile für die betroffenen Lehrkräfte entstehen sollen, vor allem mit Blick auf deren berufliches Fortkommen. Überdies konnten und können betroffene Lehrkräfte im Einzelfall einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres derzeit ausgesetzten Disziplinarverfahrens stellen, sofern sie einen beschleunigten Abschluss bevorzugen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele dieser Disziplinarverfahren sind noch immer nicht abgeschlossen?

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand möglich und bedürfte daher eines erheblich längeren Bearbeitungszeitraums. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die über 4.000 eingeleiteten Disziplinarverfahren größtenteils ausgesetzt, in Einzelfällen jedoch (beispielsweise aufgrund eines entsprechenden Antrags der betroffenen Lehrkraft) zum Abschluss gebracht worden sind.

Frage 2. Wann können die betroffenen Lehrkräfte mit einem Abschluss der offenen Verfahren perspektivisch rechnen?

Die derzeitige Aussetzung der Disziplinarverfahren umfasst aufgrund des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 18.12.2018 den Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens

beim EGMR. Wann dies der Fall sein wird, ist ungewiss. Betroffene Lehrkräfte können im Übrigen jederzeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Frage 3. Welche Konsequenzen haben nicht abgeschlossene Disziplinarverfahren auf betroffene Lehrkräfte, beispielsweise in Hinblick auf Dienstzeitprämien?

Disziplinarvorgänge und entsprechende Eintragungen in der Personalakte werden erst nach einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und Eintritt des Verwertungsverbots nach § 19 HDG entfernt und vernichtet. Die Entscheidung über die Ehrung eines Dienstjubiläums ist nach § 4 Abs. 2 der Dienstjubiläumsverordnung bei Beamtinnen und Beamten, gegen die am Jubiläumstag straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden, bis zu einem rechtskräftigen Abschluss zurückzustellen. Ein Disziplinarverfahren wird auch dann zum Abschluss gebracht, wenn eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Ruhestandsversetzung nicht mehr verhängt werden kann.

Ob während eines noch laufenden disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine Beamtin bzw. ein Beamter aus einem Auswahlverfahren zur Besetzung einer Stelle ausgeschlossen wird, ist nach der Rechtsprechung eine Frage des Einzelfalls. Gesetzliche Beförderungsverbote sieht das HDG lediglich im Falle der Kürzung der Dienstbezüge sowie der Zurückstufung vor (§ 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 3 HDG).

Nach geltender Erlasslage sollen durch die schwebenden Disziplinarverfahren im Rahmen des rechtlich Zulässigen keine Nachteile für die betroffenen Lehrkräfte entstehen, vor allem mit Blick auf deren berufliches Fortkommen.

Frage 4. Gibt es Richtwerte oder Erfahrungswerte, wie lange ein Disziplinarverfahren in der Regel dauert?

Nein.

Wiesbaden, 25. Februar 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz